



Parlamentsdirektion  
L1.3 Ausschussbetreuung NR

Parlament  
1017 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - I/A/3 (Innerstaatliche und EU-Koordination der Gesundheitspolitik)  
Sachbearbeiter/in: Renate Bleich  
E-Mail: rena.bleich@bmgfj.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4782  
Fax: +43 (1) 71100-4222  
Geschäftszahl: BMGFJ-11000/0025-I/A/3/2007  
Datum: 5. Juli 2007

E-Mail: [stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at](mailto:stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at)

### **Parl. Bürgerinitiativen Nr. 1 u. 8 betr. generelles Rauchverbot in allen öffentlichen geschlossenen Räumen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 24. Mai 2007, GZ 17020.0025/1-L1.3/2007, teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative Folgendes mit:

Maßnahmen zur Sicherstellung des Nichtraucher-schutzes in allen öffentlich zugänglichen Räumen sind Gegenstand von Empfehlungen und rechtsverbindlichen Vorgaben im EU- und internationalen Rahmen (Empfehlung des Rates zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielteren Eindämmung des Tabakkonsums vom 2. Dezember 2002, 2003/54/EG; WHO Rahmenübereinkommen zur Tabakkontrolle vom 21. Mai 2003). Insbesondere die Europäische Kommission fasst ein u.U. künftig stärkeres Engagement in diesem Bereich ins Auge (Grünbuch „Für ein rauchfreies Europa“), in vielen Ländern sind in letzter Zeit vermehrte Bemühungen zur Verbesserung des Nichtraucher-schutzes zu beobachten.

Das Regierungsübereinkommen vom Jänner 2007 stellt explizit auf die „Verankerung eines gesetzlich ausgeweiteten Nichtraucher-schutzes (insbesondere durch strenge Regelungen auch in Lokalen durch räumlich abgetrennte Raucherzonen)“ ab.

In Österreich sieht das Tabakgesetz seit 1995 einschlägige Bestimmungen zum Schutz der Allgemeinbevölkerung vor unfreiwilliger Tabakexposition vor. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 167/2004 wurde der Nichtraucher-schutz auf den gesamten geschlossenen öffentlichen Raum erstreckt, allerdings blieben das Gastgewerbe, bestimmte gastgewerbeähnliche Unternehmen sowie die Tabaktrafiken von diesbezüglichen Regelungen vorerst ausgenommen.

Bereits anlässlich der Tabakgesetznovelle 2004, mit welcher im Übrigen der Nichtraucher-schutz auf den gesamten geschlossenen öffentlichen Raum erstreckt

wurde, war in Aussicht genommen, gegebenenfalls notwendige darüberhinausgehende Maßnahmen zu prüfen.

Für den Bereich der Speisebetriebe war, flankierend zur Novelle des Jahres 2004, zwischen dem Gesundheitsministerium und der Wirtschaftskammer Österreich - Fachverband Gastronomie, eine Vereinbarung getroffen worden, deren Ziel darin lag, auf vorerst freiwilliger Basis den Ausbau des Nichtraucher-schutzes auch in diesem Bereich zu verbessern. Auf diesem Wege sollten bis Ende 2006 mindestens 90% der Betriebe mit einer für den Gästebereich vorgesehenen Fläche von 75m<sup>2</sup> oder darüber mit einem Nichtraucherbereich im Umfang von mindestens 40% der für die Verabreichung von Speisen vorgesehenen Sitzplätze ausgestattet sein. Eine im Frühjahr 2007 durchgeführte Überprüfung durch das Gesundheitsministerium hat bestätigt, dass das Ziel auf diesem Weg nicht erreicht werden konnte.

Entsprechend den intensiven Bestrebungen auf internationaler und EU-Ebene zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes insbesondere an allen geschlossenen öffentlichen Orten und am Arbeitsplatz wurde im Regierungsübereinkommen vom Jänner 2007 das Vorhaben verankert, nunmehr eben auch die Gastronomie in den gesetzlichen Nichtraucherschutz mit einzubeziehen, wobei „abgetrennte Raucherzonen“ gestattet sein sollen. Eine geplante Novelle zum Tabakgesetz wird diesem Vorhaben Rechnung tragen.

Für die Bundesministerin:  
Mag. Claudia Sedlmeier

Elektronisch gefertigt